

**Satzung über ein
allgemeines Vorkaufsrecht
für das Wohngebiet „Am Röttenbad“
in Nagold**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) hat der Gemeinderat der Stadt Nagold am 07.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Städtebauliche Zielsetzung**

- (1) Die Stadt Nagold sieht für das Wohngebiet „Am Röttenbad“ in Nagold die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen vor.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, erlässt die Stadt Nagold für die in § 3 gekennzeichnete Flächenkulisse eine Vorkaufsrechtssatzung.

**§ 2
Allgemeines Vorkaufsrecht**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung steht der Stadt Nagold nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

**§ 3
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus der beiliegenden Bestandskarte vom 07.02.2023 im Maßstab 1:1000. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Nagold:

Flst.-Nr.: 3415, 3417, 3419, 3420 und 3420/2,

**§ 4
Auflegung und Einsichtnahme**

Eine Fertigung dieser Satzung wird im Rathaus der Stadt vorgehalten. In diese Satzung kann jedermann während der üblichen Dienstzeiten einsehen.

**§ 5
Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

**§ 6
Außer Kraft treten dieser Satzung**

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt außer Kraft, wenn die geplante bauliche Entwicklung abgeschlossen ist.

Nagold, den 11.02.2023

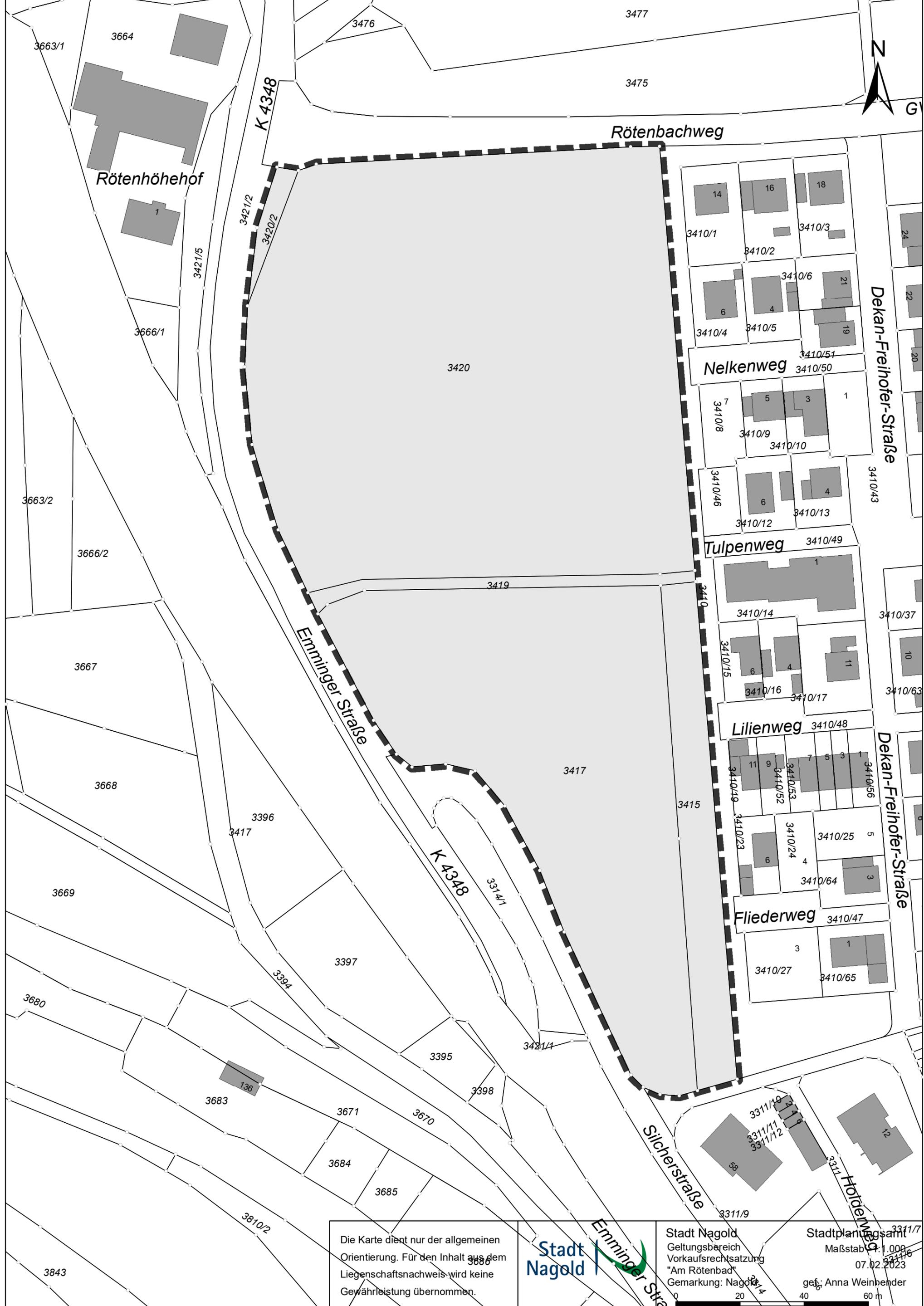
gez.

Jürgen Großmann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Nagold geltend gemacht worden ist.

- Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister /Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.



Röttenhöhehof

Nelkenweg

Tulpenweg

Lilienweg

Fliederweg

Die Karte dient nur der allgemeinen Orientierung. Für den Inhalt aus dem Liegenschaftsnachweis wird keine Gewährleistung übernommen.



Stadt Nagold
Geltungsbereich
Vorkaufsrechtsatzung
"Am Röttenbad"
Gemarkung: Nagold

Stadtplanungsamt
Maßstab: 1:1.000
07.02.2023
gef.: Anna Weinbender

